



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Frau Regula Walser Hofstetter  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Zug, 3. März 2015 hs

**13.479 Parlamentarische Initiative. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Walser Hofstetter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2014. Sie eröffneten damit die bis zum 6. März 2015 dauernde Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beantworten die gestellten Fragen wie folgt:

1.	Besteht in Ihren Augen Gesetzgebungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der parlamentarischen Initiative Gasche?
Antwort	<p>Ja, der Kanton Zug begrüsst eine Anpassung des eidgenössischen Verrechnungssteuergesetzes (VStG, SR 642.21).</p> <p>Beim Meldeverfahren handelt es sich um eine Thematik, welche die Kantone in ihrer Veranlagungsarbeit nicht direkt betrifft. Die kantonalen Steuerverwaltungen sind weder für Veranlagungszwecke noch bei den konkreten Melde-, Abrechnungs- und Rückerstattungsverfahren unmittelbar beteiligt. Vielmehr erfolgen alle Verfahrensschritte ausschliesslich im direkten Verkehr zwischen den betroffenen Unternehmen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Trotzdem ist eine verhältnismässige Praxis beim Meldeverfahren auch für die Kantone von grundsätzlicher standortpolitischer Bedeutung.</p> <p>Die ESTV hat sich beim Meldeverfahren in Anlehnung an ein Urteil des Bundesgerichts vom 19. Januar 2011 (2C_756/2010) für eine sehr restriktive Auslegung und Rechtsanwendung entschieden. Diese Praxis kann unverhältnismässige Konsequenzen nach sich ziehen. So überzeugt es nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- dass auf Dividenden im Konzernverhältnis unter Umständen Verrechnungssteuern abzuliefern sind, die zu einem Existenz bedrohenden Liquiditätsabfluss führen können,</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- dass ab dem 31. Tag nach Fälligkeit der Dividende Verzugszinsen auf dem abzuliefernden Verrechnungssteuerbetrag erhoben werden, obwohl dieser selbst bei verspäteter Deklaration wieder zurückgefordert werden kann,</li> <li>- mit dem Ergebnis, dass die Dividende leistende Gesellschaft auf den Verzugszinsen sitzen bleibt,</li> <li>- nur weil Deklaration und Meldung nicht innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende bzw. Entstehung der Steuerforderung erfolgt waren,</li> <li>- obwohl ansonsten die Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt waren.</li> </ul> <p>Dabei ist zu bedenken, dass Verzugszinsen normalerweise auf Steuern zu entrichten sind, die nicht zurückgefordert werden können. Kann die Verrechnungssteuer jedoch nach kurzer Zeit wieder zurückgefordert werden und ist gleichzeitig ein Sachverhalt gegeben, bei dem der Gesetzgeber die Entrichtung der Steuer – mit dem Zurverfügungstellen des Meldeverfahrens – selber als unverhältnismässig betrachtet, bedeutet die Erhebung von Verzugszinsen auf dem gesamten Steuerbetrag eine unangemessene Härte und strapaziert damit auch die Grundidee der Verrechnungs- als Sicherungssteuer, da letztlich kein Steuersubstrat verloren geht.</p> <p>Die vom Bundesgericht sinngemäss vorgespurte und von der ESTV letztlich festgelegte Praxis mag juristisch nicht zu beanstanden sein, zumal sie erst kürzlich in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2015 (A-1878/2014) geschützt wurde. Es ist aber nicht zu übersehen, dass die gewählte Praxis die Standortattraktivität der Schweiz in nicht zu unterschätzendem Ausmass beeinträchtigt und innert kürzester Zeit für Dutzende von aufwändigen Rechtsmittelverfahren sowie grosse Rechtsunsicherheit und teils sehr emotionale Diskussionen mit zahlreichen Unternehmen und der Beratungsbranche gesorgt hat und immer noch sorgt. Aus eigener Kraft, d.h. ohne formelle Änderung der gesetzlichen Grundlagen, wird die ESTV aus der nun weitgehend zementierten restriktiven Praxis nicht mehr herausfinden. Es gilt daher, via Gesetzgebung eine Brücke zu bauen, welche im Interesse der Rechtssicherheit und der Standortattraktivität der Schweiz eine weniger restriktive neue Regelung erlaubt.</p>
--	---

2.	Welche der in den Artikeln 16 und 20 VStG vorgesehenen neuen Regelungen bevorzugen Sie?
Antwort	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Diejenige der Mehrheit;</li> <li>b) diejenige der Minderheit;</li> </ul>

c) eine andere Regelung und wenn ja, wie lautet diese?

Wir unterstützen den Mehrheitsantrag (a.).

Die unbefriedigenden Ergebnisse der heutigen Regelung liegen im Umstand, dass die 30-tägige Deklarations- bzw. Meldefrist gemäss Art. 26a Abs. 2 der Verrechnungssteuerverordnung (VStV, SR 642.211) als Verwirkungsfrist qualifiziert wird, bei deren Versäumnis Verzugszinsen geschuldet sind.

Indem die Gesetzesänderung die 30-tägige Deklarations- bzw. Meldefrist neu als blossе Ordnungsfrist deklariert, entfällt bei deren Versäumnis nicht nur die Pflicht einen Verzugszins zu bezahlen, sondern auch die Pflicht, den in der Regel bloss vorübergehend zu hinterlegenden Verrechnungssteuerbetrag abzuliefern.

Bei der vorgeschlagenen Regelung darf allerdings Folgendes nicht ausser Acht gelassen werden:

- Für die ESTV bedeutet die neue Regelung während der gesamten dreijährigen Verwirkungsfrist nach Art. 32 VStG (Anspruch auf Rückerstattung) eine latente Unsicherheit in Bezug auf die Frage, ob überhaupt eine steuerbare Leistung vorliegt, zumal sich die faktische Freiwilligkeit nicht nur auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Meldung statt Entrichtung, sondern auch auf die Deklaration mittels Formular 103 bezieht.
- Die Möglichkeit, das Nichtbefolgen der Ordnungsfrist gemäss Art. 64 VStG mit einer Ordnungsbusse von maximal 5'000 Franken zu ahnden, erscheint zu wenig griffig, um eine zeitgerechte Deklaration und Meldung sicherzustellen. Um eine einigermaßen präventive Wirkung zu entfalten, müsste der Maximalbetrag von Art. 64 VStG vervielfacht werden. Mit Blick auf die wirtschaftlich bedeutenden Dividenden im Konzernverhältnis erscheint eine weit höhere maximale Bussenhöhe als sachgerecht. So ist im Sinne einer Orientierungsmarke etwa darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag für die fahrlässige Verletzung von Melde- und Sorgfaltspflichten gemäss Art. 30 des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) eine Bussenhöhe bis maximal 100'000 Franken nennt.

Des Weiteren muss eine Gesetzesänderung im Sinne der Mehrheit der WAK-N sicherstellen, dass die Regelung ausschliesslich auf Dividenden im Konzernverhältnis Anwendung findet. Diese sachlich eingeschränkte Anwendbarkeit geht jedenfalls aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht hervor, weshalb die Gesetzesanpassung in Bezug auf sämtliche Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen (z.B. Ausgabe von Gratisaktien) anzuwenden wäre. Dementsprechend ist der vorgeschlagene Gesetzestext in dieser Hinsicht noch zu überarbeiten.

3.	Sind Sie für eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit oder ohne Rückwirkung (vgl. Antrag der Minderheit II)?
Antwort	Wir unterstützen eine rückwirkende Anwendung gemäss Mehrheitsantrag.
4.	Falls eine Inkraftsetzung <u>mit Rückwirkung</u> beschlossen wird, welche Regelung bevorzugen Sie?
Antwort	<p>a) Diejenige der Mehrheit;</p> <p>b) diejenige der Minderheit I;</p> <p>c) eine andere Regelung und wenn ja, wie lautet diese?</p> <p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag (a.). Die Beschränkung auf Fälle mit Fälligkeiten ab dem Kalenderjahr 2011 trägt den Anliegen an die Rechtssicherheit und Planbarkeit in zweckmässiger Weise Rechnung.</p>
5.	Befürworten Sie die Einführung einer Eingangsbestätigung (vgl. Kap. 2.6 des erläuternden Berichts)?
Antwort	Wir lehnen die Einführung einer Eingangsbestätigung ab. Wird das Verrechnungssteuergesetz im Sinne der Mehrheitsanträge geändert, wird auch auf verspätet eingereichte Meldeformulare eingetreten, weshalb eine Eingangsbestätigung unnötig erscheint. Wenn jemand trotzdem eine Zustellbestätigung wünscht, so stehen die üblichen Zustellnachweise der Post (A-Post-Plus, Einschreiben) zur Verfügung. Die Abgabe einer blossen Eingangsbestätigung durch die EStV würde die Rechtsposition bzw. die Rechtssicherheit nicht verbessern.

Seite 5/5

Zug, 3. März 2015

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Bundesparlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung